

Sicher vererben – Streit vermeiden

Häufig ist die gesetzliche Erbfolge nicht die optimale Regelung. Immer mehr Menschen errichten daher letztwillige Verfügungen. Diese müssen eindeutig und in rechtlicher Hinsicht einwandfrei getroffen werden, um Erbstreitigkeiten zu vermeiden.

Dabei berät Sie der Notar bei der Gestaltung Ihres Testaments oder Ihres Erbvertrages. Für den Erbvertrag einschließlich der darin häufig vereinbarten sogenannten Pflichtteilsverzicht ist die notarielle Beurkundung Wirksamkeitsvoraussetzung.

Notare sind Träger eines öffentlichen Amtes und auf dem Gebiet des Erbrechts besonders sachkundige und erfahrene Volljuristen.

Zum Nachweis

der Erbenstellung gegenüber Dritten (Banken pp.) benötigen Sie einen Erbschein oder ein notarielles Testament.

Die durch die notarielle Beurkundung entstehenden Kosten sind moderat. Bei einem Vermögen von zum Beispiel 50 000 Euro fallen bei einem Einzeltestament



Foto: privat

➔ Uwe Biendarra, Rechtsanwalt und Notar.

165 Euro zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer an.

Ein sonst notwendiger Erbschein, der beim Nachlassgericht durch die Erben beantragt werden müsste, würde bei gleichem Nachlasswert 330 Euro kosten.

Die notarielle Urkunde ersetzt den Erbschein und führt damit zu einer signifikanten Ersparnis. Außerdem ergeben sich zeitliche Vorteile, da im Erbfall nicht erst das Erbscheinverfahren bei Gericht abgewartet werden muss, sondern die Erben mit dem notariellen Testament sofort nach dessen Eröffnung durch das Nachlassgericht handlungsfähig sind.

Ein Einzeltestament können Sie jederzeit ändern. Ein gemeinschaftliches Testament kann nach dem ersten Todesfall bindend werden. In einem Erbvertrag kann der Umfang der Bindung genau festgelegt werden.

Daneben kommen zu Lebzeiten auch Schenkungen „mit warmer Hand“ im Weg der vorweggenommenen Erbfolge in Betracht.

Im Rahmen der letztwilligen Verfügung ist zu regeln, wer Erbe

sein soll und wer nicht.

Auch können einzelne Nachlassgegenstände im Rahmen eines Vermächtnisses Dritten zugewendet werden, ohne dass diese Erben sein müssen.

Schließlich bedarf es noch entsprechender Regelungen für Sonderfälle (zum Beispiel Bedürftigen- oder Behindertentestament). In diesen Fällen erbringt oft die öffentliche Hand Leistungen und kann grundsätzlich Rückgriff auf ererbtes Vermögen nehmen. Hier bedarf es besonderer Gestaltungen, damit das Erbe nicht ohne weitergehenden Nutzen für das betroffene Kind aufgezehrt wird.

Eine rechtzeitige, nach eingehender Beratung getroffene letztwillige Verfügung hilft häufig auch, mögliche Auseinandersetzungen zwischen den Erben zu vermeiden.

Lassen Sie sich daher durch einen Notar Ihrer Wahl umfassend beraten.

Uwe Biendarra
Rechtsanwalt und Notar